

Statuten des Vereins Edition VFO

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Edition VFO Verein für Originalgraphik“ (Kurzname: „Edition VFO“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich. Der Verein wurde am 1. März 1948 als „Verein zur Förderung der Kunst“ gegründet.

II. Zweck und Ziele

Art. 2

Zweck und Ziele

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung des originalgrafischen Schaffens.

² Der Verein verfolgt seinen gemeinnützigen Zweck durch:

- Edition von originalgrafischen Werken und Multiples;
- Berücksichtigung auch jüngerer Kunstschaffender, um sie zu fördern und sie mit den originalgrafischen Techniken vertraut zu machen;
- Vermittlung von Originalgrafiken zu günstigen Bedingungen;
- Pflege des Kunstverständnisses.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Der Verein kann zur Verfolgung seines nicht wirtschaftlichen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, oder sich an einem solchen beteiligen. In diesem Fall ist er zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet.

Art. 3

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder	<p>Art. 5</p> <p>¹ Mitglieder können natürliche Personen werden.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch juristische Personen als Mitglied des Vereins aufnehmen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 6</p> <p>Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Kunst besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.</p>
Vorteile der Mitgliedschaft	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitglieder des Vereins erhalten beim Erwerb von Kunstwerken aus den Editionen des Vereins Vergünstigungen. Die Regelung der Vergünstigungen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 8</p> <p>Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder in Textform per E-Mail an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten, der über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform per E-Mail an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen. Bezahlte ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis Ende Juni des Geschäftsjahres nicht, wird das fehlbare Mitglied automatisch ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>

IV. Mittel

Art. 10

Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Vermögenserträgen;
- Erträgen aus dem Vertrieb von originalgrafischen Werken und Multiples;
- Zuwendungen;
- Sonstigen Einkünften.

Art. 11

Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder und die einmalige Beitrittsgebühr für Neumitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Buchhaltungsperiode

Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 14

Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

² Die Geschäftsstelle nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

³ Die Jury ist ein beratendes Fachgremium des Vereins, das keine Organfunktion ausübt.

A. Mitgliederversammlung

Art. 15

Aufgaben und
Kompetenzen der MV

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler¹;

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe in der männlichen Form beziehen sich auf beide Geschlechter

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder;
- Festsetzung der einmaligen Beitrittsgebühr für Neumitglieder;
- Regelung der Vergünstigungen für Mitglieder;
- Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder in Einzelwahl;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Ehrungen;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 16

Durchführung der MV

¹ Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Ausserordentliche MVs werden einberufen auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 17

Einberufung der MV

Die MV wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 18

Vorsitz der MV

Die MV wird durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19

Beschlussfassung der MV

¹ Die MV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

³ Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁵ Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Anträge

⁷ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

⁸ Über Ordnungsanträge lässt der Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern das Wort erteilt worden ist.

Art. 20

Protokoll der MV

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem vom Vorstand bestellten Protokollführer, in der Regel vom Sekretär, geführt und ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Finanzverantwortlicher, Sekretär, Beisitzer).

² Der Vorstand wird von der MV in Einzelwahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben und
Kompetenzen des
Vorstandes

Art. 22

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
- Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
- Organisation der Geschäftsstelle;
- Wahl des Geschäftsführers;
- Wahl der Mitglieder der Jury, auf Antrag der Jury;
- Erlass von Reglementen;
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der MV;
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern.

² Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

Grundsatz der
Ehrenamtlichkeit

Art. 23

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Sie sind vom Jahresbeitrag für Mitglieder befreit. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Einberufung des
Vorstandes

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Beschlussfassung des
Vorstandes

Art. 25

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sind nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

² Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Art. 26

Protokoll des Vorstandes Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Art. 27

Zusammensetzung und Aufgabe der Revisionsstelle

¹ Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren oder eine befähigte Revisionsstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

² Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor.

D. Geschäftsstelle

Art. 28

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsführer ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

² Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

³ Der Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme.

E. Jury

Art. 29

Zusammensetzung und Aufgabe der Jury

¹ Die Jury ist ein Fachgremium, bestehend aus externen Fachleuten, dem Geschäftsführer und einer Vertretung des Vorstandes. Sie besteht aus 5-7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

² Die Mitglieder der Jury werden vom Vorstand auf Antrag der Jury in Einzelwahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der von Amtes wegen Mitglied der Jury ist, beträgt die maximale Amtszeit für Jurymitglieder acht Jahre.

³ Im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Budgets, ist die Jury zuständig für die künstlerisch-programmatische Ausrichtung der Editionen und die Beratung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Die Juryentscheide bezüglich Editionen von originalgrafischen Werken und Multiples werden dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet. Der Vorstand wahrt dabei die künstlerische Autonomie der Jury.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen der Jury werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

⁵ Bei Bedarf kann eine Vertretung der Jury zu Geschäften rund um die künstlerischen Aktivitäten des Vereins mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

VI. Auflösung

Art. 30

Auflösung und
Vereinigung

¹ Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

² Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige bzw. öffentliche Interessen verfolgende Einrichtung mit möglichst derselben Bestimmung.

³ Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 2004 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. April 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 6. April 2013

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Silvia Schmid

Christina Enderli-Fässler